FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR PV-PFLICHT

- GRUNDLEGENDE DACHSANIERUNGEN -



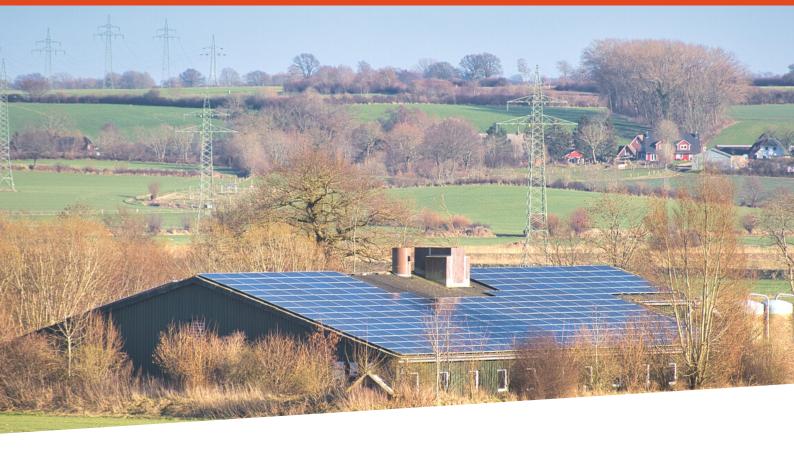


FRAGE 1 WO SIND DIE REGELUNGEN ZUR PV-PFLICHT ZU FINDEN?

Antwort: Die PV-Pflicht ist in den §§ 8a bis 8c des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) geregelt. Hier steht, in welchen Fällen und für wen die Pflicht gilt, welche pflichtauslösenden Tatbestände es gibt, welche Ersatzmaßnahmen zulässig sind, unter welchen Bedingungen von der Verpflichtung abgesehen werden kann und welche Behörde für den Vollzug zuständig ist.

Außerdem wird klargestellt, was passiert, wenn die PV-Pflicht mit anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten zusammenstößt – zum Beispiel Dachbegrünung oder Denkmalschutz.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen des KSG BW werden durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft konkretisiert und ergänzt.



FRAGE 2 WER WIRD ZUR ERFÜLLUNG DER PV-PFLICHT VERPFLICHTET?

Antwort: Die Verpflichtung betrifft Bauherren. Sie müssen, wenn bei grundlegenden Dachsanierungen eine für die Solarnutzung geeignete Dachfläche entsteht, eine PV-Anlage installieren. Sie können gleichzeitig Gebäude- oder Grundstückseigentümer sein, müssen es aber nicht.

Die PV-Anlage muss nicht zwangsläufig der Bauherr betreiben. Die PV-Anlage kann auch ein Dritter betreiben. Es steht Bauherren frei, das grundlegend sanierte Dach mit der darauf installierten PV-Anlage selbst zu betreiben, eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche an einen Dritten zu verpachten (zum Beispiel Stadtwerke) oder ein sogenanntes Contracting-Modell zu wählen.



FRAGE 3 WAS ZÄHLT ALS GRUNDLEGENDE DACHSANIERUNG?

Antwort: Als grundlegende
Dachsanierung gelten Baumaßnahmen,
bei denen die Abdichtung oder die
Eindeckung eines Daches vollständig
erneuert wird. Dies gilt auch bei einer
Wiederverwendung von Baustoffen. Eine
Erneuerung der darunterliegenden
Lattungen, Schalungen oder
Dämmschichten wird nicht vorausgesetzt.

Ausgenommen sind Baumaßnahmen, die ausschließlich zur Behebung kurzfristig eingetretener Schäden vorgenommen werden.

Im Falle eines kurzfristig eingetretenen Schadensszenarios, das z. B. auf einen Sturm- oder Hagelschaden zurückzuführen ist, kann die Dacheindeckung oder -abdichtung erneuert werden, ohne dadurch den Tatbestand der PV-Pflicht zu begründen.



FRAGE 4 WANN GILT EINE DACHFLÄCHE ALS SOLAR-GEEIGNET?

Antwort: Ein Dach muss über eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 m² verfügen, die durch sie umschließende Dachkanten abgrenzbar ist. Handelt es sich um ein Flachdach, darf die Fläche eine maximale Neigung von 20 Grad aufweisen; darüber hinaus muss sie keine Anforderungen erfüllen.

Handelt es sich um ein Steildach, darf dieses bei einer Neigung von 20 bis maximal 60 Grad nur nach Westen, Osten und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen nach Süden ausgerichtet sein.

Ein nach Norden ausgerichtetes Dach fällt somit nicht unter die PV-Pflicht.

Sollen auf einer zur Solarnutzung geeigneten Fläche anderweitige "notwendige Nutzungen" wie eine Dachterrasse untergebracht werden, muss gewährleistet sein, dass die verbleibende Fläche hinreichend eben und hinreichend von der Sonne beschienen ist. Letzteres kann bei einer jährlichen Sonneneinstrahlung von mindestens 75 Prozent angenommen werden.



FRAGE 4 WANN GILT EINE DACHFLÄCHE ALS SOLAR-GEEIGNET?

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass verpflichtend einzuhaltende Sicherheitsvorschriften (z. B. Brandschutz) nicht durch die PV-Pflicht verdrängt werden. Sofern es sich um verpflichtende Vorschriften handelt, die z. B. den Umfang der Wartungs- und Fluchtwege bestimmen oder anderweitige Abstände vorschreiben, sind auch diese im Falle einer pflichtweisen PV-Installation zwingend einzuhalten.

Mit Blick auf die PV-Pflicht ist insbesondere hervorzuheben,

dass es sich bei verpflichtend freizuhaltenden Flächen um keine "notwendigen Nutzungen" im Sinne der PVPf-VO handelt, aufgrund derer das sog. "erweiterte Nachweisverfahren" eröffnet wäre. Das erweiterte Nachweisverfahren erfasst hingegen nur Fälle, in denen Bauherren sich freiwillig bzw. unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung dazu entscheiden, anderweitige Nutzungen auf einer Eignungsfläche unterzubringen (z. B. technische Anlagen oder Dachterrassen).



FRAGE 5 WIE GROSS MUSS DIE PV-ANLAGE SEIN?

Regelfall

 Um die PV-Pflicht zu erfüllen, muss die installierte PV-Anlage eine Modulfläche im Umfang von mindestens 60 Prozent der Dachfläche aufweisen.

Anderweitige Nutzung

 Wird die Eignungsfläche des Daches durch anderweitige "notwendige Nutzungen" verkleinert - z. B. durch eine Dachterrasse -, müssen vergleichsweise mehr Module installiert werden (75 % der verbleibenden Eignungsfläche).

Pflicht zur Dachbegrünung

 Fällt die PV-Pflicht mit einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Dachbegrünung zusammen, reduziert sich der oben beschriebene Umfang der Mindestnutzung um 50 Prozent.

Freiwillige Dachbegrünung

 Entscheidet sich ein Bauherr freiwillig zu einer Dachbegrünung, greift diese Regelung nicht.

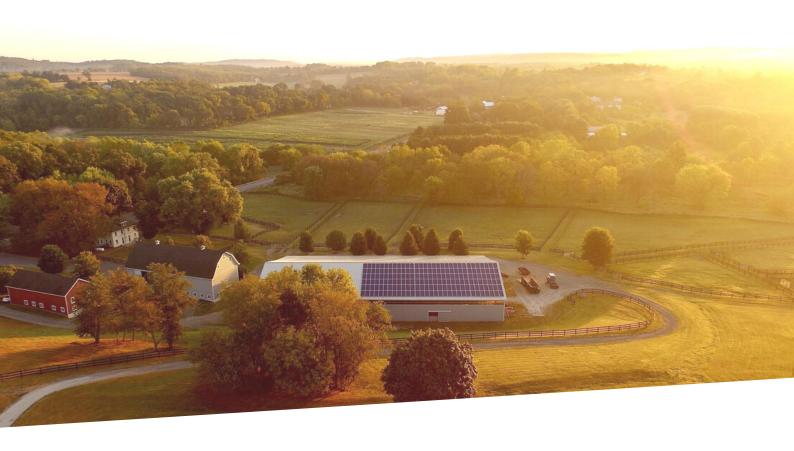


FRAGE 6 GIBT ES EINEN ALTERNATIVEN BERECHNUNGSMASSSTAB?

Antwort: Bei einer grundlegenden Dachsanierung kann der Umfang der Mindestnutzung anstatt als Mindestmodulfläche in m² wahlweise anhand der installierten Anlagenleistung berechnet werden.

Dabei gilt die PV-Pflicht als erfüllt, wenn die PV-Anlage eine installierte Mindestleistung von 0,06 kWp/m² der überbauten Grundstücksfläche aufweist. Die überbaute Grundstücksfläche umfasst die Fläche, mit der ein Gebäude über seine Außenwand den Erdboden berührt, sowie darüber hinausragende Dachüberstände.

Dieser alternative Berechnungsmaßstab soll privaten Bauherren die Umsetzung der PV-Pflicht erleichtern.



FRAGE 7 KANN AUCH EINE SOLARTHERMIE-ANLAGE INSTALLIERT WERDEN?

Antwort: Ja. Beim Neubau von Gebäuden und bei grundlegenden Dachsanierungen kann die PV-Pflicht gemäß § 8a Absatz 5 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg auch durch die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung erfüllt werden.

Eine Kombination von Photovoltaik und Solarthermie ist ebenso möglich. Mit den Kollektoren einer solarthermischen Anlage ist die die PV-Pflicht entsprechend dem genutzten Flächenanteil ebenfalls erfüllt. Entscheidet sich ein Bauherr dazu, die PV-Pflicht ersatzweise durch die Installation einer solarthermischen Anlage zu erfüllen, entspricht 1 kWp installierte PV-Leistung umgerechnet 5,5 m² Kollektorfläche.

Dieser alternative Berechnungsmaßstab soll privaten Bauherren die Umsetzung der PV-Pflicht erleichtern.



FRAGE 8 KANN AUCH AUF ANDERE FLÄCHEN AUSGEWICHEN WERDEN?

Antwort: Ja. Gemäß § 8a Absatz 4 und 5 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg können Bauherren PV-Anlagen und solarthermische Anlagen ersatzweise auch auf anderen Außenflächen eines Gebäudes (z. B. Fassade) oder in dessen unmittelbarer räumlicher Umgebung installieren.

Unmittelbare räumliche Umgebung ist bei Flächen gegeben, die entweder auf demselben Grundstück wie das Gebäude, einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände vorhanden sind. Auch hierbei wird der durch die PV-Anlage oder die solarthermische Anlage in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet.



FRAGE 9 GIBT ES VORGABEN ZUR BESCHAFFENHEIT, PLATZIERUNG UND AUSRICHTUNG DER MODULE?

Antwort: Zur Beschaffenheit, Ausrichtung und Platzierung der PV-Module machen das Gesetz und die Verordnung zur PV-Pflicht keine Vorgaben.

Bauherren können somit frei wählen, welchen Teil einer zur Solarnutzung geeigneten Dach- oder Stellplatzfläche sie nutzen wollen. Dabei steht ihnen stets frei, freiwillig mehr PV-Module zu installieren als zur Pflichterfüllung erforderlich wäre.

Die mindestens zu installierende Modulfläche ist jedoch nach oben hin gedeckelt. So soll gewährleistet werden, dass nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bestehende Förderansprüche der späteren Anlagenbetreiber nicht von einem Zuschlag der Bundesnetzagentur abhängen. Aktuell liegt diese Grenze bei einer installierten Leistung von 300 kWp. Sie kann sich mit zukünftigen Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aber verschieben.



FRAGE 10 WIE WIRD DIE ERFÜLLUNG DER PV-PFLICHT NACHGEWIESEN?

Antwort: Nach einer grundlegenden
Dachsanierung reicht es im Regelfall als
Nachweis aus, der zuständigen Behörde
spätestens zwölf Monate nach
Fertigstellung der Sanierung eine
Bestätigung darüber zukommen zu
lassen, dass die PV-Anlage im
Markstammdatenregister der
Bundesnetzagentur registriert worden ist.

Eine solche Registrierungsbestätigung wird den Nutzern durch das Marktstammdatenregister automatisch per E-Mail zugesendet.



FRAGE 11 WAS PASSIERT, WENN DER BAUHERR DIE PV-PFLICHT NICHT EINHÄLT?

Antwort: Im Zusammenhang mit den PV-Pflichten nach §§ 8a und 8b KSG BW sind keine Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgesehen bzw. ebenso wenig wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 75 Landesbauordnung verwiesen. Dies bedeutet, dass bei einer Zuwiderhandlung der §§ 8a und 8b KSG BW kein Bußgeld festgesetzt werden kann.

Trotzdem stehen den zuständigen Behörden bei einer Nichterfüllung die üblichen Mittel des Verwaltungs- und Verwaltungsvollstreckungsrechts zur Verfügung. Im Verwaltungsvollstreckungsrecht wäre es z. B. möglich, einem Bauherrn nach erfolgloser Aufforderung zur Erfüllung der PV-Pflicht (Verwaltungsakt) ein Zwangsgeld anzudrohen und dieses festzusetzen.

Bei der Festsetzung derartiger Zwangsmittel verfügt die Behörde über einen Ermessensspielraum, wobei mögliche Gründe einer Nichterfüllung meist berücksichtigt werden, insbesondere, wenn diese außerhalb des Verantwortungsbereichs des Bauherren liegen (z. B. Lieferengpässe).



FRAGE 12 GIBT ES EINE HÄRTEFALLREGELUNG?

Antwort: Ja. Auf Antrag kann ein Bauherr von der PV-Pflicht ganz oder teilweise befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre. Eine solche wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist gemäß § 7 Absatz 1 PVPf-VO dann gegeben, "wenn die Durchführbarkeit des Bauvorhabens insgesamt oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise aufgrund einer Erfüllung der PV-Pflicht gefährdet wäre".

Anders als bei Neubauvorhaben können sich durch die Installation von PV-Anlagen auf Bestandsgebäuden Mehrkosten insbesondere aufgrund von zusätzlichen bau- und elektrotechnischen Maßnahmen ergeben. So kann es beispielsweise erforderlich sein, die Tragfähigkeit eines Gebäudes an die zusätzliche Last der PV-Module anzupassen.



FRAGE 12 GIBT ES EINE HÄRTEFALLREGELUNG?

Schwellwert: Je nach Beschaffenheit eines Bestandsgebäudes können diese Mehrkosten stark variieren, im Einzelfall auch sehr hoch ausfallen. Übersteigen die mit der Installation einer PV-Anlage verbundenen Netzanschluss- und sonstigen Systemkosten einen Anteil von mehr als 70 Prozent der Kosten der PV-Anlage sind diese Kosten gegenüber Bauherren nicht mehr vertretbar.

Eine Kostenanpassung wie im Falle von Neubauvorhaben wird an Bestandsgebäuden in der Regel nicht möglich sein. Begriffsbestimmung: Zu den sonstigen Systemkosten zählen Kosten, die bedingt durch die PV-Anlage für bau- und elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen, wie zum Beispiel für Brandschutz, Sicherheit und Statik. Im Übrigen setzen sich die Kosten einer PV-Anlage aus den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen sowie den Planungsund Montagekosten zusammen.



FRAGE 13 WIE LÄUFT DIE BEWILLIGUNG DES BEFREIUNGSANTRAGS AB?

Antwort: Wird der zumutbare Schwellenwert bei grundlegenden Dachsanierungen überschritten, sind die für die Installation einer PV-Anlage erforderlichen Mehrkosten gegenüber Bauherren nicht mehr vertretbar.

Bei grundlegenden Dachsanierungen bzw. bei verfahrensfreien Vorhaben muss der Bauherr den Befreiungsantrag zusammen mit geeigneten Nachweisen spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten stellen. Sobald der Antrag vollständig vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde hierüber.

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben oder solchen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren fällt die Entscheidung innerhalb eines Monats.

Mit der grundlegenden Dachsanierung kann begonnen werden, auch wenn noch keine Entscheidung zum eingereichten Befreiungsantrag vorliegt.

Weitere Hilfestellungen bieten die vom Umweltministerium bereitgestellten Muster-Formulare für Befreiungsanträge. Diese werden in Kürze ergänzt.



FRAGE 14 WELCHE BEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG?

Antwort: Gemäß § 8c Absatz 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sind die unteren Baurechtsbehörden für den Vollzug der Photovoltaikpflicht sachlich zuständig. Soll ein öffentlicher Parkplatz entstehen, ist die Straßenbaubehörde zuständig.



FRAGE 15 GIBT ES FÖRDERMITTEL?

Antwort: Installation und Betrieb einer PV-Anlage werden insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) gefördert. So gewährleistet es etwa einen auf zwanzig Jahre befristeten gesetzlichen Vergütungsanspruch für den Strom, der in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird.

Darüber hinaus fördert die Kreditanstalt für den Wiederaufbau die Installation einer PV-Anlage und eines Stromspeichers über ihren Standard-Förderkredit "Erneuerbare Energien" (Nr. 270): Erneuerbare Energien – Standard (270) | KfW.